



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1993

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	6. 1. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	498
20310	14. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 30. September 1992	502
20310	14. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. September 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	503
20310	18. 1. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	504
20330	18. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	504
203302	14. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 1992 zum Tarifvertrag über die Zulagen an Angestellte	504
203310	18. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	505
21281	29. 12. 1992	Vfg. d. Regierungspräsidenten Münster Anerkennung der Stadt Billerbeck als Erholungsort	506
8201	15. 1. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit	511
913	21. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe	511
923	31. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	513
967	20. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge	514

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 1. 1993	Bek. – Generalkonsulat der Tunesischen Republik, Düsseldorf	514
	Innenministerium	
18. 2. 1993	Bek. – Durchführung eines Seminars für freiberuflich tätige Vermessungsingenieure gem. § 22 Abs. 4 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	515
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 2. 1993	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	515

20020

I.**Amtlicher Verkehr in das Ausland
und mit ausländischen Dienststellen im Inland**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 1. 1993 –
I B 2/17–10.136

In Anlage 1 Nr. 5 meines RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 20020) wird folgender Absatz angefügt:

In allen Fällen, in denen die deutsche Auslandsvertretung ein Schriftstück in fremdsprachiger Fassung weiterleiten soll, hat der Absender eine entsprechende Übersetzung beizufügen. Dabei empfiehlt es sich grundsätzlich, eine der Sprachen zu benutzen, die von den deutschen Auslandsvertretungen im Schriftverkehr mit den Behörden des Gastlandes verwendet werden. Eine entsprechende Übersicht ist als **Anhang** beigelegt.

Übersicht
der von den deutschen diplomatischen Vertretungen
im Schriftverkehr mit den Behörden des Gastlandes verwendeten Sprachen

	deutsch	englisch	franz.	span.	sonstige
Abidjan			x		arabisch, teilw. auch englisch
Abu Dhabi					
Accra		x			
Addis Abeba		x			
Algier			x		
Alma Ata					kasachisch, auch russisch u. arabisch
Amman		x			
Ankara		x	x		
Antananarivo			x		
Antananarivo (Mauritius)		x			
Aschgabad					turkmenisch, auch russisch
Asunción				x	
Athen		x	x		griechisch u. arabisch
Bagdad		x			
Baku					Aseri, auch russisch
Bamako			x		
Bandar Seri Begawan		x			
Bangkok		x			
Bangui			x		
Beirut			x		
Belgrad					serbokroatisch, hilfsw. französisch und englisch
Bern	x				
Bischkek					kirgisisch, auch russisch
Bogotá				x	
Brasilia					portugiesisch
Brazzaville			x		
Brüssel (Botschaft)			x		
Brüssel (EG)	x				
Brüssel (NATO)		x	x		
Budapest	x				ungarisch
Buenos Aires				x	
Bujumbura			x		
Bukarest			x		
Canberra		x			
Caracas				x	
Chisinau					rumänisch
Colombo		x			
Conakry			x		
Cotonou			x		
Dakar (Senegal)			x		
Dakar (Gambia)		x			
Dakar (Guinea-Bissau)					portugiesisch portugiesisch arabisch
Dakar (Kap Verde)					
Damaskus		x	x		
Daressalam		x			
Den Haag					niederländisch, teilweise deutsch
Dhaka		x			
Doha		x			u. arabisch
Dublin		x			
Duschanbe					tadschikisch, auch russisch armenisch, auch russisch
Eriwan					
Freetown		x			
Gaborone		x			
Genf (Int. Org.)		x	x		
Guatemala-Stadt				x	

	deutsch	englisch	franz.	span.	sonstige
Hanoi			x		auch englisch
Harare		x			
Havanna				x	
Helsinki	x				engl., finnisch oder schwedisch bei Ersuchen an Justizministerium
Islamabad		x			
Jakarta		x			
Jaunde (Kamerun)			x		
Jaunde (Äquatorialguinea)				x	
Kabul	x	x			
Kairo		x	x		u. arabisch
Kampala		x			
Kathmandu		x			
Khartoum		x			u. arabisch
Kiew					ukrainisch, auch russisch
Kigali			x		
Kingston		x			
Kinshasa			x		
Kopenhagen	x				
Kuala Lumpur		x			
Kuwait		x			u. arabisch
Lagos		x			
Laibach					slowenisch
La Paz				x	
Libreville			x		
Lilongwe		x			
Lima				x	
Lissabon					portugiesisch
Lomé			x		
London		x			
Luanda					portugiesisch
Lusaka		x			
Luxemburg	x				
Madrid				x	
Managua				x	
Manama		x			u. arabisch
Manila		x			
Maputo		x			portugiesisch
Maputo (Swasiland)		x			
Maseru		x			
Maskat		x			überwiegend arabisch
Mexiko-Stadt				x	
Minsk					weißrussisch, auch russisch
Mogadischu		x			
Monrovia		x			
Montevideo				x	
Montreal		x			
Montreal (Quebec)			x		
Moskau					russisch
Nairobi		x			
N'Djamena			x		
New Delhi		x			
New York (VN)		x	x	x	
Niamey			x		
Nikosia		x			
Nouakchott			x		
Oslo	x				
Ottawa		x	x		
Ouagadougou			x		
Panama				x	
Paris (Botschaft)			x		
Paris (OECD)		x	x		
Paris (UNESCO)		x	x		

	deutsch	englisch	franz.	span.	sonstige
Peking					chinesisch, hilfsw. englisch
Phnom Penh			x		
Pjöngjang					koreanisch
Port-au-Prince			x		
Port Moresby		x			
Port-of-Spain		x			
Prag	x				
Pretoria		x			
Quito				x	
Rabat			x		
Rangun		x			
Reykjavik		x			
Riad					arabisch
Riga					lettisch
Rom (Quir.)					italienisch
Rom (Heiliger Stuhl)			x		u. italienisch
Rom (FAO)		x	x		
Sanaa (Jemen)					arabisch
Sanaa (Dschibuti)			x		
San José				x	
San Salvador				x	
Santiago de Chile				x	
Santo Domingo				x	
Seoul		x			
Singapur		x			
Sofia	x				u. bulgarisch, hilfsw. französisch
Stockholm	x				u. schwedisch
Straßburg (Europarat)		x	x		informell auch deutsch
Tallinn		x			
Taschkent					usbekisch, auch russisch
Tegucigalpa		x		x	
Teheran		x			
Tel Aviv		x	x		jwrith
Tiflis					georgisch, auch russisch
Tirana	x				albanisch
Tokyo		x			japanisch
Tripolis					arabisch
Tunis			x		
Ulan Bator					mongolisch
Valletta		x			
Vientiane			x		
Warschau	x	x			
Washington		x			
Wellington		x			
Wien (Botschaft)	x				
Wien (Int. Org.)	x	x			
Wilna		x			litauisch
Windhuk		x			
Zagreb					kroatisch

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a
zum BAT
vom 30. September 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 4.55 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.22.01 – 15/93 –
v. 14. 1. 1993

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
(Rettungsassistenten, Rettungsassistenten)
vom 30. September 1992**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil II der folgende Abschnitt S angefügt:

„S. Rettungsassistenten, Rettungsassistenten“

2. Dem Teil II wird der folgende Abschnitt S angefügt:

„S. Rettungsassistenten, Rettungsassistenten“

Vergütungsgruppe IVb

Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz)

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

Vergütungsgruppe Vb

1. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

2. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens zehn in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vc

1. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt sind,

2. Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz)

3. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungswache tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VIb

1. Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind. – Fußnote 1 –

2. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt sind. – Fußnote 1 –

3. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotiz)

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent in Vergütungsgruppe VIb, frühestens jedoch nach insgesamt zwölfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent in Vergütungsgruppe VII oder VIb eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VII

1. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

2. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VIII

Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Bewährungszeit und auf die Zeit der Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären."

§ 2**Änderung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich der****Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3**Übergangsvorschriften**

Für die Angestellten, die am 30. September 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 30. September 1992 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Auf die in diesem Tarifvertrag in dem Tätigkeitsmerkmal für Rettungsassistenten der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 geforderte Zeit einer Bewährung wird die vor dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Zeit so angerechnet, wie sie anzurechnen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

3. Auf die in diesem Tarifvertrag

a) in den Tätigkeitsmerkmalen für Rettungsassistenten der Vergütungsgruppen VIb Fallgruppe 3, Vc Fallgruppen 2 und 3, Vb Fallgruppe 2 und IV b geforderte Zeit einer Bewährung und

b) in der Fußnote zu der Vergütungsgruppe VIb geforderte Zeit einer Tätigkeit

wird die vor dem 1. Oktober 1992 als Rettungsassistent zurückgelegte Zeit so angerechnet, wie sie anzurechnen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Unterabsatz 1 gilt für die vor der Anerkennung als Rettungsassistent in derselben Tätigkeit als Rettungsassistent zurückgelegte Zeit mit der Maßgabe entsprechend, daß die sich ergebende Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 502.

1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 – SMBl. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 30. September 1992
zum Tarifvertrag über die
Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384).“

2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte

„der Kinderpflegerin,

des Masseurs,

Masseurs und

med. Bademeisters

im ersten Praktikantenjahr 1764,39 100,46“

durch die Worte

„der Kinderpflegerin,

des Masseurs,

Masseurs und

med. Bademeisters

im ersten Praktikantenjahr,

Rettungsassistenten 1764,39 100,46“

ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 503.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 30. September 1992
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.1 – IV 1/3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 2/93 –
v. 14. 1. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei.

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

20310

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 1. 1993 –
B 4000 – 3.13 – IV 1

Mit RdErl. v. 23. 10. 1992 (SMBl. NW. 20310) habe ich Hinweise zu Fragen der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich gegeben. Das Beispiel im 2. Unterabsatz der Nr. 4.1.2 berücksichtigt nicht die Tatsache, daß nach § 2 Abs. 1 Buchst. a des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. 4. 1991 (MBL NW. S. 931) „die vor dem 1. April 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt“ bleibt. Das Beispiel wird daher durch die beiden nachfolgenden Beispiele ersetzt:

Ein Angestellter ist seit dem 1. 4. 1985 als nicht vollbeschäftigter Angestellter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt. Seit dem 1. 4. 1992 wird der Angestellte vollbeschäftigt. Als Beschäftigungszeit ist am 1. 4. 1992 (Übergang zur Vollbeschäftigung) zu berücksichtigen

– die Zeit vom 1. 4. 1985 bis 31. 3. 1991 voll mit 6 Jahren (weil entsprechend der Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 Buchst. a des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. 4. 1991 – Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 31. 5. 1991 – MBL NW. S. 931 – die bis zum 31. 3. 1991 erreichte Beschäftigungszeit unberührt bleibt)

– die Zeit vom 1. 4. 1991 bis zum 31. 3. 1992 im Verhältnis 50:100 zu der neuen Arbeitszeit. Die Beschäftigungszeit vermindert sich (rechnerisch) von 1 Jahr auf $\frac{1}{2}$ Jahr ($50:100 = \times :1$). Der Angestellte muß vom 1. 4. 1992 an zunächst $\frac{1}{2}$ Jahr als Vollbeschäftigter zurücklegen, um wieder die Beschäftigungszeit von 1 Jahr zu erreichen, die sich nach Ablauf dieser Zeit dann weiter erhöht.

Nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren als nicht vollbeschäftigter Angestellter mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten wird am 1. 4. 1994 eine Arbeitszeit im Umfang von $\frac{3}{4}$ der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten vereinbart. Die bisher vereinbarte Arbeitszeit steht zu der neuen Arbeitszeit im Verhältnis von 50:75. Die bisherige Beschäftigungszeit vermindert sich (rechnerisch) von 3 auf 2 Jahre ($50:75 = \times :3$). Aufgrund der tariflich vereinbarten Besitzstandswahrung verbleibt es zunächst und für 1 weiteres Jahr bei der bisherigen Beschäftigungszeit von 3 Jahren, die sich nach Ablauf dieser Zeit dann weiter erhöht.

– MBL NW. 1993 S. 504.

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/93 –
v. 18. 1. 1993

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353) vom 1. Januar 1993 an von bisher 570,- DM auf 590,- DM monatlich, also um 3,51 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1993 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1993 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,54
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,84
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,69

An die Stelle des Betrages von „5,28 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,47 DM“.

– MBL NW. 1993 S. 504.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 1992 zum Tarifvertrag über die Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.14 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.51 – 59/93 –
v. 14. 1. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 – SMBl. NW. 203302 –, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden: mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –

– diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Verträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I Ziff. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgende Nr. 2.9 wird angefügt:
„2.9 Abschnitt S Fallgruppe 2.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 504.

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/93 –
v. 18. 1. 1993

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353) vom 1. Januar 1993 an von bisher 570,- DM auf 590,- DM monatlich, also um 3,51 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1993 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1993 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,54
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,84
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,69

An die Stelle des Betrages von „5,28 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,47 DM“.

– MBl. NW. 1993 S. 505.

21281

Anerkennung der Stadt Billerbeck als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Münster v. 29. 12. 1992 –
24.13

Aufgrund des § 1 der Erholungsorte-Verordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Billerbeck die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 1

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

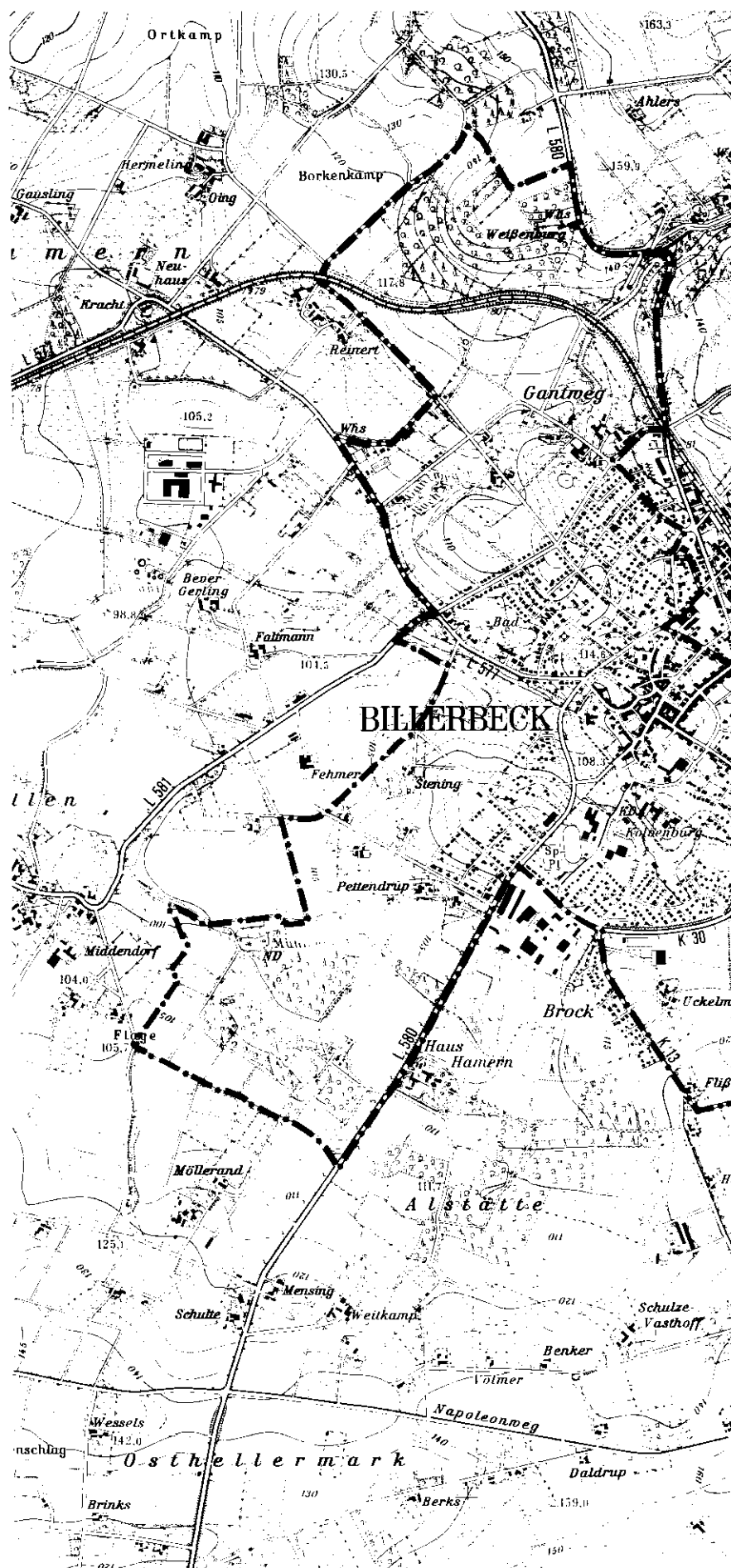
Anlage 1

Textliche Darstellung
der Grenze des Erholungsgebietes Billerbeck
– beginnend am nördlichsten Punkt
und fortführend im Uhrzeigersinn –

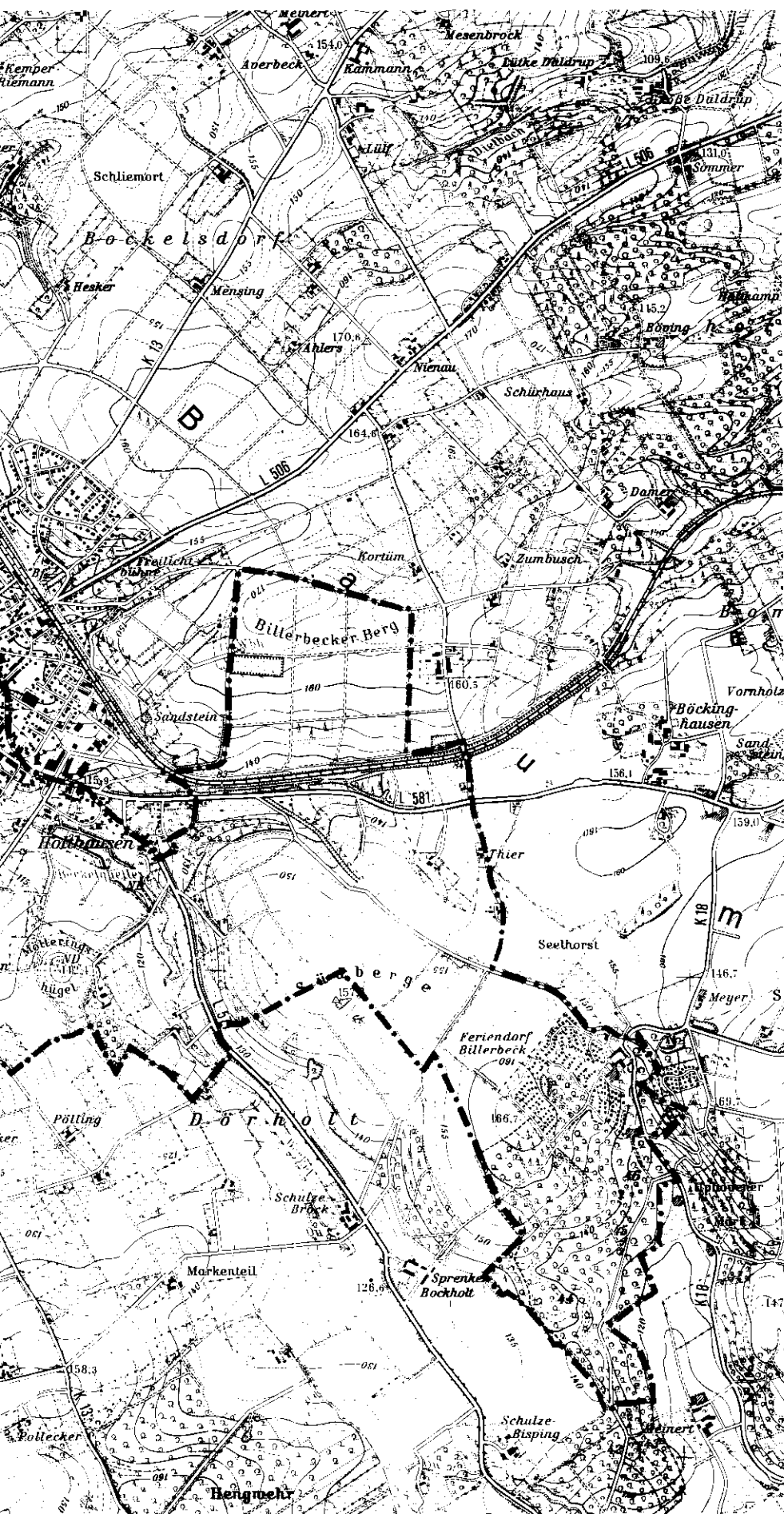
Abkürzungen: BK = Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
BS = Gemarkung Billerbeck-Stadt
Fl. = Flur, Flst. = Flurstück

Die Grenze verläuft von der Einmündung des Wirtschaftsweges Borken Esch in den Gemeindeweg BK, Fl. 7, Flst. 54, entlang dieses Weges in südlicher Richtung, sodann weiter entlang der südlichen Grenze des Flst. 44, Fl. 7, BK zur L 580, weiter entlang der L 580, Massoneaustraße, Gantweger Straße, Ludgeristraße, Nordstraße, Industrie-straße, Richtengraben, Holthausen Straße, Münsterstraße, Nottulner Straße, Austenkamp, Gemeindeweg BS, Fl. 19, Flst. 4, Gemeindeweg BS, Fl. 18, Flst. 18, Buschbreidenweg, verlängerter Weihgarten, Gemeindeweg BK, Fl. 11, Flst. 39 und 42 sowie BK, Fl. 12, Flst. 11, sodann in östlicher Richtung entlang dem Weg an der Eisenbahn, von dort in südlicher Richtung, Ziegeleiweg, Gemeindeweg BK, Fl. 13, Flst. 13, Privatweg BK, Fl. 21, Flst. 3, Holtmannsstiege, entlang des Waldes BK, Fl. 21, Flst. 78, sodann entlang der K 18 bis zur Grenze des Staatsforstes, im Osten und Süden entlang der Gemeindegrenze Billerbeck/Nottuln, sodann entlang der Grundstücke BK, Fl. 22, Flst. 33 und 34, weiter der Waldgrenze folgend, den Asholtsweg kreuzend, entlang des Forstweges BK, Fl. 21, Flst. 35, durch das Flst. 1 der Fl. 21, weiter entlang der Grenze BK, Fl. 23, Flst. 25, L 577, Pollecker Weg, Markenweg BK, Fl. 23, Flst. 8, Markenweg BK, Fl. 25, Flst. 33 und 208, Weg BK, Fl. 25, Flst. 29; BK, Fl. 25, Flst. 14, 357, 261, Daruper Str. K 13, K 30, Coesfelder Str. L 580 in südlicher Richtung, Weg BK, Fl. 35, Flst. 65, Berkelstücksbach, Mühlenbach, weiter in östlicher Richtung entlang des Weges am Mühlenbach, sodann entlang des Weges BK, Fl. 37, Flst. 31, von-Galen-Straße, weiter BK, Fl. 37, Flst. 34, Annettestraße, Weg BK, Fl. 38, Flst. 1, L 581, L 577, Weg an der Reithalle, Wilmerweg, die Bundesbahnstrecke unterkreuzend, weiter entlang des Weges Borken Esch bis zum Ausgangspunkt.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



**Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000
wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 07.08.1992, Nr. 399/92.**



--- Erholungsgebiet Billerbeck

8201

**Versicherungspflicht
eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung
oder während einer Beurlaubung
ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung
bei einem anderen Arbeitgeber
in der gesetzlichen Krankenversicherung,
Rentenversicherung
und zur Bundesanstalt für Arbeit**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 1. 1993 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 9. 1989 – SMBl. NW. 8201 – über die Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt ergänzt:

Abschnitt I. Absatz sieben (Vor Erteilung der ...) wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

In der Vereinbarung ist klarzustellen, daß der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzutrichen wären; dies gilt unabhängig davon, ob nach § 183 SGB VI eine Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

b) Satz 3 wird nach dem Wort „Mehrkosten“ um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(z.B. infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz, wie er im Zeitpunkt der Nachversicherung gilt, oder aufgrund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen für zurückliegende Zeiten)“.

– MBl. NW. 1993 S. 511.

913

**Hinweise für die Wiederverwendung
teerhaltiger Straßenbaustoffe**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr – III B 6 – 32-40/30 –
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft – IV B –
v. 21. 12. 1992

Anlage

Die in der Anlage aufgeführten „Hinweise“ für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe zeigen Möglichkeiten einer schadlosen Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial auf.

Dieser Erlaß gilt dem Zweck, Trägern von Straßenbaumaßnahmen aufzuzeigen, welche Anforderungen bei der Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe einzuhalten sind. Verbote und Beschränkungen der Wiederverwendung teerhaltigen Straßenaufbruchmaterials in Wasserschutzgebiets-Verordnungen bleiben unberührt; sofern jedoch keine besonderen Umstände vorliegen, kann die zuständige Behörde Genehmigungen bzw. Befreiungen entsprechend den „Hinweisen“ vornehmen.

Anlage

**Hinweise für die Wiederverwendung
teerhaltiger Straßenbaustoffe**

1 Allgemeines

Mit der Einführung der DIN 55946 im Jahre 1983 wurde der bis dahin geltende Begriff „Teer“ durch den Begriff „Pech“ ersetzt. Teer ist jedoch auch heute noch ein geläufiger Begriff; daher wird er in diesen Hinweisen benutzt.

Die Verwendung von Teer im Straßenbau ist inzwischen weitgehend bedeutungslos geworden, so daß Teer in der Regel überwiegend in älteren Schichten als Bindemittel enthalten sein kann. Der Anteil des Teers beträgt bis etwa 4 Gew.-% der jeweiligen Straßenschicht; der Anteil des Teers im Bindemittel kann unterschiedlich hoch sein.

Baustoffgemische mit teerhaltigem Bindemittel konnten entsprechend den früher jeweils geltenden Regelwerken in allen Schichten des Straßenoberbaues verwendet werden. Teer oder teerhaltige Bindemittel wurden z.B. verwendet in:

- Bodenverfestigungen
- Tragschichten
- Makadamdecken als Tränk- oder Streumakadam
- Deck- und Binderschichten
- Oberflächenbehandlungen

Teer besteht überwiegend aus polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen (PAK), von denen einige als krebserregend gelten. Daneben kommen u.a. auch Phenole vor.

Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ist durch Verdampfungs- und Auslaugungsvorgänge möglich.

Bei der Herstellung und beim Einbau von heißem teerhaltigen Mischgut können schädigende Dämpfe entstehen, wobei die kritische obere Temperaturgrenze in der Literatur mit ca. 120°C angegeben wird.

Zutretendes Niederschlagswasser kann Teerbestandteile auslaugen und in Boden bzw. Grundwasser transportieren. Da aus teerhaltigen Schichten alter Straßenbefestigungen bisher kein nachteiliger Einfluß auf den Boden oder das Grundwasser festgestellt worden ist, kann daraus auch weiterhin keine Gefährdung abgeleitet werden. Hierfür sind offensichtlich die geringe Wasserdurchlässigkeit der Teerschichten, die wasserabweisenden Eigenschaften des Teers sowie die feste Bindung der PAK und Phenole im Teer verantwortlich.

Künftige Bau- und Erhaltungsmaßnahmen sollen deshalb möglichst so vorgesehen werden, daß die teerhaltigen Schichten in der Straße verbleiben.

Wenn ein Ausbau teerhaltiger Schichten unumgänglich ist, ist eine Wiederverwendung anzustreben (Abschnitt 3).

Eine Entsorgung kommt nur in besonderen Fällen in Betracht und ist dann mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen (Abschnitt 4).

2 Voruntersuchungen

Bei der Bauvorbereitung sind die vorhandenen Befestigungen nach Art, Aufbau, Eigenschaften und Umfang zu erkunden, soweit sie nicht bereits hinreichend bekannt sind. In der Regel sind dazu Bohrkern- oder Ausbaustücke zu entnehmen, an denen schichtweise mit Hilfe des TSE-Gerätes und/oder am Geruch – ggf. mit Föhn leicht erwärmt – erkannt werden kann, ob in einer Schicht Straßenteer enthalten ist. Zur weitgehenden Trennung von Ausbauasphalten und teerhaltigen Ausbaumassen kann bei wechselnden Einbaudicken ein Bohrkernraster notwendig werden.

Bei Nachweis von Teer ist zu prüfen, ob der Teeranteil im Bindemittel so gering ist, daß eine Weiterverarbeitung wie Ausbauasphalt möglich und vorzusehen ist. Dies kommt nach heutigem Wissen bei einem Teeranteil in Bindemittel von bis zu ca. 5 Gew.-% in Betracht. Bei höherem Teeranteil ist die Wiederverwendung nach Abschnitt 3 geboten.

3 Möglichkeiten der Wiederverwendung

3.1 Örtliche Voraussetzungen

Einbaubereiche und ggf. Zwischenlager müssen außerhalb folgender Bereiche liegen:

- a) Festgesetzte oder geplante Zonen I bis III von Trinkwasserschutzgebieten bzw. Zonen I bis IV

zum Schutz vor qualitativen Beeinträchtigungen von Heilquellen.

- b) Im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesene Bereiche zum Schutz der Gewässer.
- c) Bereiche mit Karstgrundwasserleitern ohne schwerdurchlässige Deckschichten (z.B. Geschiebelehm oder Tallem mit mehr als 2 m Mächtigkeit) und Randgebiete, die in den Karst entwässern.
- d) Bereiche, in denen sich die Oberfläche des freien Grundwassers (bzw. die Grundwasserdruckfläche) bei höchstem zu erwartenden Grundwasserstand weniger als 1 m unterhalb der Sohlfläche der teerhaltigen Schicht befindet.
- e) 20 m breite Randstreifen an kleineren Gewässern (oberirdisches Einzugsgebiet $\leq 5 \text{ km}^2$).

Sofern bei den örtlichen Gegebenheiten Unsicherheit besteht, ist sie mit der unteren Wasserbehörde bzw. dem StAWA abzuklären.

Darüber hinaus soll dort kein Einbau erfolgen, wo bei Innerortstraßen häufig mit Straßenaufbrüchen zu rechnen ist.

3.2 Bautechnische Bedingungen

Eine Wiederverwertung im Heißverfahren ist aus arbeitsmedizinischen Gründen bedenklich, da bei Erhitzung teerhaltigen Materials über ca. 120°C eine unmittelbare Gefährdung über die Atemwege oder über Hautkontakte auftreten kann, falls keine besonderen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Heißverfahren kommen daher erst in Betracht, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen entwickelt und erprobt sind. Zusätzlich sind noch die Anforderungen der TA Luft zu beachten.

Für eine Wiederverwendung in **Kaltverfahren** gilt folgendes:

3.2.1 Ausbau teerhaltiger Straßenbaustoffe

Ist ein Ausbau unumgänglich, so sind die teerhaltigen Schichten getrennt von den anderen auszubauenden Stoffen aufzunehmen (z.B. durch Fräsen), sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist (Prinzip der Separierung).

3.2.2 Zwischenlagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Fallen bei einer Baumaßnahme größere Mengen teerhaltigen Straßenaufbruchs (z.B. Fahrbahnerneuerung) an und ist es möglich, diese nach Maßgabe dieser Hinweise im Zuge der gleichen oder einer gleichzeitigen Maßnahme wiederzuverwenden, so ist dies nach Abschnitt 3.4 auszuschreiben.

Bei unmittelbarer Wiederverwendung in hydraulisch oder emulsionsgebundenen Schichten ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung nicht zu vermeiden. Diese Lagerung ist entsprechend §§ 19 g ff. WHG in Verbindung mit § 20 der VO über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. 7. 1981 herzurichten. Einer möglichen Eignungsfeststellung bedarf es dabei dann nicht, wenn die Anlage zum Lagern fester Stoffe einfacher oder herkömmlicher Art ist. Eine solche Anlage muß eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben; die Stoffe müssen in geschlossenen Lagerräumen gelagert werden. Überdachte Lagerplätze, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluß so geschützt sind, daß das Lagergut nicht austreten kann, stehen geschlossenen Lagerräumen gleich; eine gegen Abheben gesicherte Abdeckung (z.B. Folie) kommt im vorliegenden Fall einer Überdachung gleich.

Fallen bei einer Baumaßnahme nur geringe Mengen teerhaltigen Straßenaufbruchs (z.B. bei Kanalbau-maßnahmen) an oder ist eine unmittelbare Wiederverwendung nicht möglich, so ist das Aufbruchgut einem genehmigten Zwischenlagerplatz zuzuführen, der im Regelfall von der Bauindustrie in Verbindung mit Mischwerken betrieben wird. Das ist i.d.R. mit

der Rücknahme einer entsprechenden Menge verbunden.

3.3 Rücknahme

Für die Rücknahme oder ggf. vorzeitige Übernahme und Verwertung der aufbereiteten teerhaltigen Baustoffe sind geeignete Einbaustellen mit ausreichenden Einbaumengen auszuschreiben, **erforderlichenfalls nach Abstimmung mit einem benachbarten Bauamt.**

3.4 Wiederverwendung in gebundenen Schichten im Kaltverfahren

Der Einbau des teerhaltigen Straßenaufbruchs in einer gebundenen Schicht (Tragschicht) hat i.d.R. über einer Frostschutzschicht zu erfolgen, so daß kein Bodenwasser aufsteigen kann.

Beim Einbau ist eine hohe Verdichtung und ein geringer Hohlraumgehalt in der Schicht anzustreben. Dazu muß das Material gebrochen sein und eine abgestufte Stückgrößenverteilung aufweisen. Zusätzlich müssen geringe Mengen Wasser und spezielle Bitumenemulsionen und/oder hydraulische Bindemittel und ggf. weitere Zusätze zugegeben werden. Durch Einmischen wird eine gewisse Umhüllung der Körner, eine zusätzliche Dichtung der Schicht sowie eine bessere Verdichtbarkeit erreicht. Bei Verwendung von Emulsionen ist anschließend eine Wartezeit für Ausscheiden und Abtrocknen des Emulsionswassers erforderlich, um ausreichende Standfestigkeit der Schicht zu erreichen; ein oberflächlicher Abfluß des Emulsionswassers ist zu vermeiden.

Bei Verwendung hydraulischer Bindemittel wird das Zugabewasser weitgehend durch chemisch-physikalische Reaktion mit dem Bindemittel gebunden.

Die Ober- und Seitenflächen der Tragschicht mit dem teerhaltigen Material sind, sobald es der Abtrocknungsvorgang erlaubt, mit Bitumenemulsion satt anzuspitzen und erforderlichenfalls abzusplitten. Danach erfolgt der Einbau der folgenden Asphalttschichten.

3.5 Wiederverwendung im Heißmischverfahren

Heißmischverfahren unter Mitverwendung höher teerhaltigen Straßenaufbruchs, die den umweltrelevanten und arbeitsmedizinischen Anforderungen gerecht werden, sind bisher noch nicht ausreichend entwickelt und erprobt.

4 Sonstige Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Eine sonstige Entsorgung des teerhaltigen Straßenaufbruchs kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die zuvor aufgezeigten Möglichkeiten der Wiederverwendung nicht gegeben sind.

Für die Entsorgung teerhaltiger Straßenaufbruchmaterialien wäre eine thermische Behandlung (Ausglühen) des Materials der geeignetste Entsorgungsweg, da hierdurch die organischen Schadstoffe endgültig zerstört und damit beseitigt werden. Aufgrund der fehlenden Anlagenkapazität ist dieser Entsorgungsweg i.d.R. nicht praktikabel.

Eine evtl. Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch kann auf einem anorganischen, nicht alkalischen Teilbereich einer Deponie für Gewerbe- und Industrieabfälle erfolgen.

Eine Ablagerung auf Deponien für Siedlungsabfälle ist unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen ebenfalls möglich:

- Die Ablagerung muß in einem separaten anorganischen Teilbereich erfolgen.
- Das Material ist so einzubauen, daß ein Kontakt mit organisch belastetem Sickerwasser aus anderen Deponiebereichen vermieden wird.

Auf einer Deponie für Siedlungsabfälle kann der erforderlich anorganische Bereich auch dadurch geschaffen werden, daß das Material als letzte Schicht ohne weitere Überlagerung mit organischen oder organisch belasteten Abfällen eingebaut wird. Diese

obige Anforderung an den anorganischen Teilbereich gilt auch für Fahrstraßen auf der Deponie als eingehalten, sofern sichergestellt ist, daß Sickerwasser aus Organik-Bereichen ferngehalten wird.

5 Dokumentation

Um die Information, daß teerhaltiges Material eingebaut wurde, zu erhalten, sind die Einbaustrecken z.B. im Straßenkataster, in der Straßendatenbank oder einem anderen fortzuschreibenden Straßeninformationssystem zu dokumentieren.

6 Sonstiges

Über bautechnische Einzelheiten geben die Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände Auskunft.

– MBl. NW. 1993 S. 511.

923

Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 31. 12. 1992 – II C 5 – 51 – 02.2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VVG zu § 44 LHO.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Übernahme der Infrastrukturkosten der Verbundverkehrsunternehmen durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr nach § 11 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 Grundvertrag VRR.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, der die Zuwendungen an diejenigen Verbandsmitglieder weiterleitet, die Eigentümer oder Gesellschafter der Verbundverkehrsunternehmen sind. Für die Verwendung der weiterzuleitenden Mittel wird auf Nr. 12 VVG zu § 44 LHO verwiesen.

3.2 Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, daß die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Verbundverkehrsunternehmen als Einlage zugeführt werden (Artikel 5 Abs. 4 Grundvertrag in Verbindung mit § 13 Zweckverbandssatzung).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist, daß die Maßnahmen der Verbundverkehrsunternehmen mit den Planungen der Verbund-GmbH nach §§ 7-17 des Gesellschaftsvertrages in Einklang stehen.

Zuwendungsvoraussetzung ist danach eine Übereinstimmung der Maßnahmen der Verbundverkehrsunternehmen mit Richtlinien, Planungen und sonstigen Vorgaben der Verbundgesellschaft, sofern sie in Kraft gesetzt sind bzw. Beschlüsse des Zweckverbandes dazu vorliegen.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Aufgabenfelder bzw. Vorgaben

- Verkehrskonzeption und technische Standards
- Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot
- Verbundtarif und Beförderungsbedingungen
- Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation
- Vertriebssystem

- verbundbezogene Forschung und Entwicklung
- gemeinsames internes Informationssystem von Verbund-GmbH und Verbundverkehrsunternehmen

4.2 Ferner müssen die Planungen der Verbund-GmbH

4.2.1 unter Beachtung des Gesetzes zur Landesentwicklung (SGV. NW. 230) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt werden;

4.2.2 den Verkehrsplanungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den verkehrspolitischen Leitlinien der Grundvertragspartner entsprechen.

4.3 Stadtbahnwagen, Straßenbahnfahrzeuge und Busse haben den Richtlinien zur Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW zu entsprechen.

4.4 Ausstattung und Einsatz von Abfertigungs- und Informationsgeräten haben nach verbundeinheitlichen Merkmalen zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage für die in Artikel 5 Grundvertrag VRR vereinbarten Zuwendungen ist die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 Zweckverbandssatzung und Artikel 5 Abs. 2 sowie Anlage 3 Blatt 1 des Grundvertrages VRR ermittelte Ausgleichsleistung des Zweckverbandes für die Infrastrukturkosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen aufzunehmen:

6.1 Die Einhaltung der Richtlinien zur Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW nach Nr. 4.3 ist aufzuerlegen.

6.2 Es ist sicherzustellen, daß die verbundeinheitlichen Merkmale für Abfertigungs- und Informationsgeräte durch ein von der Verbund-GmbH vorzulegendes Testat gewährleistet sind.

6.3 Kürzt die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung die Infrastrukturkosten für ein Verbund-Verkehrsunternehmen wegen verbundwidrigen Verhaltens, vermindert sich die Infrastrukturhilfe des Landes entsprechend.

6.4 Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, jeweils zum 30. April und 30. September eines Geschäftsjahres der Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr die laufenden Monats- und Quartalsmeldungen des zentralen Betriebsvergleichs vorzulegen.

6.5 Seitens des Zweckverbandes werden im Benehmen mit der Verbundgesellschaft die Sollkostensätze für die Infrastrukturkosten in angemessenen Zeitabständen überprüft und neu festgesetzt.

6.6 Es ist vorzusehen, daß den vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bei der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der Verwendungsnachweise ggf. eingesetzten Gutachtern und Sachverständigen die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, wie diesem selbst.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag (Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) gewährt. Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, aus dem sich die

Erfüllung des Zuwendungszwecks und der Zuwendungsvoraussetzungen ergibt. Insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen gemäß §§ 7–17 des Gesellschaftsvertrages der Verbund-GmbH ergriffen worden oder geplant sind und inwieweit sie der Zielerreichung dienen. Die mittelfristige Verbundplanung, der jeweilige Verbundetat und der jährliche zentrale Betriebsvergleich sind dem Bericht beizufügen.

- 7.1.2 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendungen ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf als Bewilligungsbehörde spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr einen Zuwendungsbescheid nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Abweichend von Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO sind die Zuwendungen in vier gleichen Teilbeträgen auszu zahlen.

Sie sind fällig für die ersten drei Quartale nach dem 20. des letzten Quartalsmonats sowie für das vierte Quartal nach dem 20. November.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der in doppelter Ausfertigung vorzulegende Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G zu § 44 LHO nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO bis zum 30. September des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu führen.

Dem Verwendungsnachweis ist das Ergebnis der Verbundrechnung (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag VRR) und ein ergänzender Bericht zur Durchführung der im Antragsbericht genannten Maßnahmen sowie der Soll-Ist-Vergleich des zwischenbetrieblichen Vergleichs beizufügen. Planabweichungen sind zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, alle Unterlagen, die für eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind, insbesondere auch aus dem Informations- und Meldesystem, zu verlangen.

Soweit auf die Zuwendungen gemäß Artikel 5 Grundvertrag VRR auch Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angerechnet werden, sind als Verwendungsnachweis auch die Unterlagen zu fordern, die das Land als Grundlage für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr gemäß § 9 GVFG benötigt.

- 8 Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr entsendet jeweils einen Vertreter zu den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr und des Aufsichtsrats der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH sowie zu den Sitzungen der von diesen Gremien gebildeten Ausschüsse.

- 9 Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1999.

– MBl. NW. 1993 S. 513.

967

Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 20. 1. 1993 – II A 5 – 65-00/0

Mein RdErl. v. 15. 5. 1992 (SMBl. NW. 967) wird wie folgt geändert:

Die in Nummer 2 der Anlage genannte Nummer des Bürgertelefons in der Flugbetriebs- und Informationszentrale – FLIZ – im Luftwaffenamt Köln-Wahn wird ersetzt durch die

Telefon-Nr. 01 30 – 86 20 73.

– MBl. NW. 1993. 514.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Tunesischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1993 –
II B 6 – 451.1 – 14

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Slaheddine Abdennebi am 8. 1. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Abdeljelil Azouz, am 1. 10. 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1993 S. 514.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 19. 2. 1993

Am Mittwoch, 10. März 1993, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Januar 1993
2. Bewertung der Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
3. Neuregelung und Neubesetzung der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH
 - b) Vorschlag zur Bestellung der Geschäftsführung der VRR-GmbH

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung vom 4. Februar 1993 (MBl. NW. S. 496) beruht auf einem Versehen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Essen, den 19. Februar 1993

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

In Vertretung

Lorenz Ladage

1. stellvertretender Vorsitzender

– MBl. NW. 1993 S. 515.

Innenministerium

Durchführung eines Seminars für freiberuflich tätige Vermessungsingenieure gem. § 22 Abs. 4 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

Bek. d. Innenministeriums v. 18. 2. 1993 –
III C 1 – 2410

Dauer und Stoffplan des nach § 22 Abs. 4 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) vorgesehenen Seminars werden in Kürze durch Rechtsverordnung geregelt. Das Seminar soll in 6 Teilabschnitten zu folgenden Terminen durchgeführt werden:

vom 11.–13. 3. 1993 im Institut für öffentliche Verwaltung
Hochdahler Str. 280
4010 Hilden

vom 17.–19. 3. 1993 im Landesvermessungsamt NRW
vom 22.–24. 4. 1993 Muffendorfer Str. 19–21
5300 Bonn 2

vom 29.–30. 4. 1993 im Institut für öffentliche Verwaltung
vom 6.– 8. 5. 1993 Hochdahler Str. 280
vom 13.–15. 5. 1993 4010 Hilden

Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure, die beabsichtigen, eine Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 22 ÖbVermIng BO zu beantragen, können sich bis zum 5. 3. 1993 beim Innenministerium, Haroldstr. 5, 4000 Düsseldorf 1, anmelden. Auskunft über den Inhalt und die Stoffverteilung im Einzelnen erteilen die Regierungspräsidenten (Dezernate 33).

– MBl. NW. 1993 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569